

Bebauungsplan "Danziger Str. - Klausenteich" Teil I, Änderung 2

I Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO]

Traufhöhe [§ 18 BauNVO]

Die Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoßrohfußboden und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluß der Außenwand. Sie darf 6,50 m nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung bei Gebäuderücksprüngen zugelassen werden [§31 BauGB].

II Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9(4) BauGB, i.V.m. § 74 VBO

Dach

Dachaufbauten sind bei einer Dachneigung von weniger als 28° unzulässig.

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten auf einer Seite darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.